



Parkordnung für die Tiefgarage Stadthalle

Einstell- und Versicherungsbedingungen

Die Stadtwerke Hechingen sind Betreiber der Tiefgarage „Stadthalle“. In der Tiefgarage „Stadthalle“ befinden sich 44 öffentliche Parkplätze. Diese Parkplätze dienen vorrangig als Parkmöglichkeit für Kurzzeitparker. Mit der Annahme des Parkscheins kommt ein Mietvertrag über einen KfzAbstellplatz zustande. Die Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Einstellkosten und Parkdauer sind nachstehend sowie am Parkautomaten ersichtlich. Die Einstellkosten sind unmittelbar vor der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Tiefgarage am Kassenautomat zu entrichten. Für alle fälligen Forderungen aus dem Mietvertrag hat der Betreiber ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein vertragliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör. Bei Verlust des Parktickets sind die Stadtwerke Hechingen über die Ruftaste zu verständigen. Nach Bezahlung einer Gebühr von 20,00 Euro kann aus der Tiefgarage ausgefahren werden. Die Abrechnung der Parkzeit aufgrund des Ticketverlust erfolgt anhand der Aufzeichnung der tatsächlichen Parkzeit. Die im Parkhaus angebrachten Verkehrszeichen sowie alle polizeilichen Vorschriften sind unbedingt zu beachten.

Die in der Tiefgarage angebrachten Verkehrszeichen sowie alle polizeilichen Vorschriften sind unbedingt zu beachten.

In der Tiefgarage darf nur im Schritttempo gefahren werden. Vorbehaltlich weiterer polizeilicher Vorschriften ist in der Tiefgarage insbesondere untersagt:

1. das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
2. die Ausführung von Pflegediensten, Reparaturen oder Instandsetzungsarbeiten an Fahrzeugen,
3. das längere Laufenlassen und das Ausprobieren von Motoren,
4. das Betanken von Fahrzeugen,
5. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen, ferner das Lagern entleerter Treibstoffbehälter,
6. der Aufenthalt von Personen über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorgangs hinaus,
7. das Einstellen eines Fahrzeuges mit undichtem Tank oder Vergaser oder andere den Parkbetrieb gefährdende Schäden,
8. das Einstellen polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge.
9. Fußgänger benutzen stets den vorgegebenen Fußweg. Sie dürfen nur die für sie ausdrücklich zugelassenen und durch Schilder gekennzeichneten Aus- und Eingänge benutzen.
10. Die ausgewiesenen Personen-Kind Parkplätze sind ausschließlich für Personen mit Kind, die ihre PKWs in der Tiefgarage parken, vorbehalten.
11. Die ausgewiesenen E-Ladeparkplätze sind ausschließlich für E-Fahrzeuge vorgesehen.



Stadtwerke Hechingen

Verbote

Das Fahren mit Krafträdern, Kleinkrafträdern, Mofas und Rollern, Fahrrädern, Inlineskatern, Rollerblades sowie Skateboards ist im gesamten Tiefgaragenbereich verboten. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Entfernen von Fahrzeugen aus dem Parkhaus in besonderen Fällen

Die Stadtwerke Hechingen können auf Kosten und Gefahr des Einstellers das Fahrzeug aus dem Parkhaus entfernen lassen, wenn

1. dies durch undichten Tank, Vergaser oder andere Schäden den Parkhausbetrieb gefährdet,
2. das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist, bzw. kein Nummernschild besitzt.

Haftung und Versicherungsbedingungen

Die Stadtwerke Hechingen haften nicht für Schäden am Fahrzeug, insbesondere nicht für durch Dritte verursachte Schäden am eingestellten Fahrzeug.

Die Haftung der Stadtwerke Hechingen ist außerdem ausgeschlossen für:

1. Schäden, die durch Nichtbeachtung der vom Einsteller anerkannten Einstellbedingungen, insbesondere Verstöße gegen Verkehrs- oder polizeilicher Vorschriften, verursacht wurden.
2. Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Streik, innere Unruhe, Plünderung oder behördlicher Verfügung entstehen.

Etwaige Beanstandungen und Ersatzansprüche sind ohne schuldhaftes Zögern den Stadtwerken Hechingen – gegebenenfalls vorsorglich anzuzeigen –, andernfalls sind alle Ansprüche erloschen. Bei Diebstahl- und Feuerschäden ist unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.

Der Einsteller haftet für alle von ihm an eingestellten Fahrzeugen, am Gebäude oder dessen Einrichtungsgegenständen verursachten Schäden. Er verpflichtet sich, die Schäden unverzüglich im Interesse des Geschädigten, den Stadtwerke Hechingen anzuzeigen.

Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Benutzung der Tiefgarage ergeben ist Hechingen.